



INFORMIERTE ZUSTIMMUNG ZU GENETISCHEN UNTERSUCHUNGEN

Eine genetische Untersuchung hat das Ziel, eine genetische Krankheit oder eine Veranlagung dafür aufzudecken bzw. auszuschliessen, indem das Erbgut direkt oder indirekt analysiert wird (Chromosomen, Gene).

Das menschliche Erbgut findet sich im Zellkern jeder einzelnen Körperzelle. Es besteht aus 23 Chromosomen-Paaren wovon ein Paar an Geschlechts-Chromosomen: XX bei Frauen, XY bei Männern. Spermien und Eizellen besitzen allerdings von jedem Chromosom nur eine Kopie, erst durch die Befruchtung entstehen wieder Zellen mit doppeltem Chromosomensatz. Gene sind die Grundeinheiten des Erbgutes und bestehen aus DNS; sie sind auf den Chromosomen aufgereiht, schätzungsweise 30'000 in jedem Zellkern. Einige wenige Gene sind in der Zelle ausserhalb des Zellkerns, in den sogenannten Mitochondrien, angesiedelt und zeigen eine variable Zahl an Kopien. Alle Gene gemeinsam (Genom) bilden den „Bauplan“ für die Strukturen des Körpers und seinen Stoffwechsel indem sie beispielsweise die Protein-Strukturen festlegen.

Grundsätzlich gibt es zwei Ebenen von genetischen Veränderungen:

- Chromosomenanomalien

Veränderungen der Zahl oder Struktur der Chromosomen werden im Mikroskop untersucht und als "Karyotyp" beschrieben. Manche Veränderungen sind so klein, dass sie mit dieser Untersuchung nicht erfasst werden können.

- Veränderungen auf molekularer Ebene

Kleine Veränderungen, sogenannte "Genmutationen" werden durch molekulare Methoden untersucht. Die Wahl der geeigneten Methode hängt von der jeweiligen Krankheit ab. Diese Untersuchungen geben nicht immer eine eindeutige Antwort, gelegentlich bleiben sie sogar ohne Resultat. Molekular-genetische Untersuchungen sind auf eine ganz bestimmte Frage (Krankheit) ausgerichtet, es gibt kein Screening (ungerichtete Suche nach Veränderungen) des ganzen Erbgutes.

Bedeutung

Genetische Untersuchungen liefern unter Umständen sehr persönliche Befunde und erfordern daher Ihre Zustimmung. Sie erlauben es festzustellen, ob Sie Träger(in) einer bestimmten genetischen Veränderung sind, die vererbt werden kann und bei Ihnen resp. Ihren Nachkommen – kurzfristig oder erst in Zukunft – zu einer bestimmten Krankheit führen kann. Solche Untersuchungen können auch ein erhöhtes Erkrankungsrisiko für andere Familien-Mitglieder anzeigen, selbst für ein noch ungeborenes Kind.

Damit Sie sich über die Möglichkeiten, Konsequenzen und Grenzen einer genetischen Untersuchung klar werden können, wird empfohlen vor solchen Untersuchungen, eine angemessene genetische Beratung durch eine ausgebildete Fachkraft durchführen zu lassen.

Genetische Beratung

Eine genetische Untersuchung ist – wie jedes andere diagnostische Verfahren freiwillig und bedarf Ihrer formalen Einwilligung. Sie können und sollen sich Zeit nehmen, alle Fragen, die Sie bewegen, zu besprechen und eine unbeeinflusste persönliche Entscheidung zu fällen. Es kann auch nötig und hilfreich sein, die eigene Entscheidung zu hinterfragen und eine zweite Besprechung zu verlangen.

Im Folgenden finden Sie einige Stichworte, die in für Sie leicht verständlicher Art mit Ihnen besprochen werden sollten, bevor Sie sich für oder gegen eine genetische Untersuchung entscheiden.

- Die wesentlichen medizinischen Fakten, einschliesslich Diagnose, Verlauf sowie Vorbeugungs- und Behandlungsmöglichkeiten für die Erkrankung, die untersucht werden soll.
- Die genetischen Fakten, einschliesslich Risiken für weitere Familien-Mitglieder.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass die Untersuchung ein richtiges Resultat ergibt und Voraussagen bezüglich eines möglichen, nicht aussagekräftigen oder unerwarteten Befundes.
- Das Risiko eines ungünstigen Resultates sowie dessen mögliche Konsequenzen für Sie und Ihre Familie. Im Falle einer vorgeburtlichen Untersuchung beinhaltet dies das Risiko, über einen Schwangerschaftsabbruch nachzudenken und entscheiden zu müssen. Diese Entscheidung ist völlig unabhängig vom Entscheid für eine vorgeburtliche Untersuchung.
- Alternativen zu einer genetischen Untersuchung.
- Ihr Recht, die vorgeschlagene Untersuchung abzulehnen.
- Mögliche Vorteile und Nachteile der Untersuchung, einschliesslich offener Fragen bezüglich Persönlichkeitsschutz gegenüber Versicherungen, Arbeitgeber und Banken.
- Ihre medizinische Betreuung ist nicht gefährdet, welche Entscheidung Sie und Ihre Familie auch treffen.
- Entscheid über den Verbleib Ihres Untersuchungsgutes nach der Untersuchung: Lagerung für allfälligen Wiedergebrauch – DNS-Bank (Archivierung) – Einsatz für medizinische Forschung – Vernichtung.
- Information zu den Kosten und darüber, ob die Krankenkasse diese übernimmt oder nicht.

Vorgehen

Für genetische Untersuchungen wird eine kleine Menge venöses Blut (meist etwa 3 ml) gebraucht. Es ist nicht nötig, für diese Blutentnahme nüchtern zu sein. Gelegentlich wird auch anderes Gewebe für eine genetische Untersuchung eingesetzt (Haut, Muskel, Fruchtwasser, usw.).

Rechtliche Grundlage

(Prof. O. Guillod, Inst. Droit de la santé; Neuchâtel. Uebersetzung durch die SGMG).

Nach Schweizerischem Recht, kann jede Untersuchung am Erbgut einer Person, insbesondere wenn die Untersuchung zu diagnostischen Zwecken erfolgt, nur mit der Einwilligung der betroffenen Person erfolgen (Artikel 119 der Schweizerischen Verfassung, 18. April 1999).

Die betroffene Person gibt ihre rechtsgültige Einwilligung erst nachdem sie vollständig über die Art der Untersuchung, deren Ziel, Risiken, Kosten und Bedeutung umfassend informiert worden ist.

Nach den "Medizinisch-ethischen Richtlinien betreffend genetische Untersuchungen am Menschen", der SAMW vom Juni 1993, die durch die FMH akzeptiert wurden, muss jede genetische Untersuchung durch eine "sorgfältige und nicht-direktive genetische Beratung, vor, während und nach der Untersuchung" begleitet werden.

Die Artikel 5 und 12 der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Biomedizin (4. April 1997), welche die Schweiz zu ratifizieren beabsichtigt, halten drei wichtige Prinzipien fest: die Notwendigkeit einer freien und informierten Einwilligung durch die zu untersuchende Person; die Tatsache, dass genetische Untersuchungen ausschliesslich aus medizinisch-diagnostischen Gründen oder zu medizinischer Forschung erfolgen sollen; und die Notwendigkeit einer "angemessenen genetischen Beratung".

Der Entwurf zum Eidgenössischen Gesetz zu genetischen Untersuchungen am Menschen (September 1998) nimmt diese Prinzipien auf und entwickelt sie weiter.

Informierte Zustimmung zu genetischen Untersuchungen

Name:

Vorname:

Geburtsdatum :

„Ich bestätige hiermit, dass ich - gemäss den beigelegten Richtlinien der SGMG - genetisch beraten worden bin, und dass mir genügend Zeit für Fragen und zum Bedenken eingeräumt worden ist“.

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, die angezeigte(n) genetische(n) Untersuchung(en) durchzuführen :

- Karyotyp (Untersuchung der Chromosomen)
- DNS-Untersuchung bezüglich (Name der Krankheit) :

Aus folgendem Untersuchungsmaterial:

Mein Entscheid zur Aufbewahrung meines Untersuchungsgutes :

- Soweit möglich mein Untersuchungsgut für allfällige Nach-Untersuchungen bzw. weitergehende Untersuchungen in meinem Interesse und auf meinen alleinigen Antrag aufbewahren. Mein Untersuchungsmaterial darf - nach Anonymisierung - für medizinische Forschung eingesetzt werden.
- Soweit möglich mein Untersuchungsgut für allfällige Nach-Untersuchungen bzw. weitergehende Untersuchungen in meinem Interesse und auf meinen alleinigen Antrag aufbewahren.
- anderes:

Unterschrift:

Ort und Datum:

(Eltern / rechtlicher Vertreter wo nötig)

Zuweisender Arzt :

„Ich habe oben genannter Person die verlangte Untersuchung auf angemessene Weise erklärt, die oben erwähnten Grenzen der Methode besprochen und ihre Fragen beantwortet“.

Name (vollständiger) :

Unterschrift (zwingend) :

Ort und Datum:

Stempel :